

Allgemeine Hinweise zur Förderung von Aalbesatzmaßnahmen

Aalbesatz wurde in Niedersachsen bis 2010 zu wesentlichen Teilen privat durch die Fischerei finanziert. Mit Genehmigung der Aalbewirtschaftungspläne im April 2010 ist es möglich geworden, landesweit Aalbesatz auch mit EU-Mitteln zu fördern, wenn das Ziel die Bestandsstützung ist. Die Förderung von Aalbesatz erfolgte in Niedersachsen seit 2011. Eine Bedingung ist die Steigerung von Besatzmaßnahmen der Vorjahre. Die bis 2015 im Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgte Besatzförderung wird nun im Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) fortgeführt.

Anträge auf Förderung von Aalbesatzmaßnahmen in Niedersachsen können insbesondere von Betrieben der Erwerbsfischerei, Fischereiverbänden oder Fischereigenossenschaften gestellt werden.

Anträge sind an das Dezernat Binnenfischerei des LAVES als Bewilligungsbehörde zu richten.

Details zur Aalbesatzförderung und zu den jeweils einzuhaltenden Bedingungen sind einem Merkblatt zu entnehmen, das unbedingt zu beachten ist.

Fischereivereine oder sonstige Fischereiberechtigte können selbst keinen Antrag stellen, aber über Verbände oder Genossenschaften an der Aalbesatzförderung teilnehmen. Alle benötigten Unterlagen sollten dazu von den jeweiligen Vereinen vollständig und frühzeitig an den Antragsteller (z. B. Verband) gegeben werden. Andernfalls werden Nachfragen durch die Bewilligungsbehörde erforderlich, was nur die abschließende Prüfung des Gesamtantrags und damit die gesamte Besatzmaßnahme verzögert. **Je Gewässer**, welches für Aalbesatzmaßnahmen vorgesehen ist, werden neben den zum Besatz vorgesehenen Mengen und Größen Angaben zum Namen, zu den beteiligten Fischereiberechtigten (Fischereivereine), zur Lage (Karte), Fläche (ha) und bei stehenden Gewässern mit Darlegung der Abwandumöglichkeit für Blankaale benötigt. Bei Gewässern oder Gewässerabschnitten, die seit 2012 noch nicht in die Förderung einbezogen worden waren, werden zudem die Nettoaufwendungen der beteiligten Fischereiberechtigten für Aalbesatz in den Jahren 2008 - 2010 benötigt.

Als **Maßnahmebeginn** gilt bereits die Bestellung von Besatzaalen durch den Antragsteller, diese ist erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde zulässig.

Die Abwicklung der Besatzvorgänge (Bestellung und Bezahlung) läuft ebenso wie die Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde über den Antragsteller (z. B. Verband).

Der Antragsteller hat die jeweils gültigen **Vergabebedingungen** zu beachten. Aufgrund des geltenden Förderrechts haben private Antragsteller (Fischereiverbände) bei einer Zuwendungshöhe bis zu 50% die Verpflichtung, für jedes vorgesehene Besatzstadium (Glasaal oder Farmaal) mindestens **3 Angebote** potenzieller Aallieferanten einzuholen. Auf Basis der Bewilligung und der vorgelegten Angebote erfolgt die Auswahl des/der Aallieferanten und die Bestellung der Besatzaale durch den Antragsteller. Nach Förderrecht hat die Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu erfolgen. In der Regel wird daher der günstigste Anbieter den Zuschlag erhalten. Hiervon kann nur aus triftigen Gründen abgewichen werden, was zudem zu dokumentieren ist. Die Auswahl des/der Aallieferanten ist später gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründen. Öffentliche Antragsteller, zu denen die Fischereigenossenschaften gehören, haben nach VOL/A grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, ebenso wie private Antragsteller (Fischereiverbände) bei einer Zuwendungshöhe über 50%. Abweichungen hierzu sind nur wie folgt zulässig, wobei auch hier die 3-Angebots-Regel (siehe oben) zu beachten ist:

- im Falle des Besatzes mit Farmaal ist gemäß VOL/A § 3 Abs. 4 b) eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.
- im Falle des Besatzes mit Glasaal ist im Einzelfall eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 c) VOL/A zulässig.

Die Auszahlung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde kann für jeden bewilligten Antrag erst nach Besatzabwicklung und **Vorlage des Verwendungsnachweises** erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind unter anderem der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel, ein Sachbericht mit Details zur Bestellung, Auslieferung und zum erfolgten Besatzvorgang sowie Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (Kontoauszüge) beizufügen.

Gesundheitsstatus

Für jeden Fördervorgang (Einzelantrag) ist der Gesundheitsstatus (HVA) zum verwendeten Besatzmaterial vorzulegen. Hierzu wird in der Regel bei der Bestellung durch den Antragsteller vom Aallieferanten eine veterinärmedizinische Bescheinigung zum Gesundheitsstatus angefordert, die auch HVA (Aalherpesvirus) und weitere aalpathogene Erreger einschließt.

Bei Anlieferung ist grundsätzlich darauf zu achten, ob die Aale einen gesunden Eindruck machen. **Darüber hinaus können vom Antragsteller Untersuchungen der Besatzaale auf aalpathogene Erreger einschließlich HVA hin veranlasst werden.** Hierzu wird eine Stichprobe des Besatzmaterials zur Untersuchung des Gesundheitsstatus (HVA) einer der folgenden Stellen geschickt:

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Abteilung Fischkrankheiten
Bünteweg 17
30559 Hannover
Tel.: 0511 - 9538889

Dr. Reinhard Rosengarten
Sieben Quellen 10
49124 Georgsmarienhütte
Tel.: 05401 - 44909

Wenn beabsichtigt ist, Untersuchungen zum Gesundheitsstatus (HVA) zu veranlassen, ist dies mit den genannten Stellen im Vorfeld abzustimmen.
Die Kosten dieser Untersuchungen sind dann zuwendungsfähig, wenn sie im Rahmen der Förderanträge bereits durch den Antragsteller vorgesehen wurden.

Genetischer Artnachweis

Für jeden Fördervorgang (Einzelantrag) war bisher der genetische Artnachweis (*A. anguilla*) zum verwendeten Besatzmaterial vorzulegen. Da gegenwärtig kein Anbieter bekannt ist, der die Untersuchung durchführt, wird **2016 der genetische Artnachweis nicht gefordert**. Für den Fall, dass zukünftig ein Anbieter für die Untersuchung des Artstatus zur Verfügung steht, bleibt die Wiederaufnahme der Vorlagepflicht in den nächsten Jahren vorbehalten.